

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 99 EStG sind in Österreich ansässige Unternehmer (in der Folge „Abzugsverpflichteter“) grundsätzlich verpflichtet bei Zahlungen von Lizenzgebühren an deutsche Lizenzgeber (in der Folge „Nutzungsberechtigter“) einen Teil des Entgelts (Quellensteuern) einzubehalten und an die österreichische Finanzverwaltung abzuführen.

Unter die Abzugsverpflichtung fallen zum Beispiel Entgelte für

- Überlassung von Rechten aus Fotoaufnahmen
- Überlassung von Verlagsrechten
- Überlassung literarischen Urheberrechten
- Überlassung von bestimmten Software-Rechten

Die Abzugsverpflichtung besteht unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingeräumt wird und/oder die Lizenzgebühren regelmäßig (z. B.: jährlich, monatlich) oder im Wege einer Einmalzahlung zu leisten sind.

Bitte beachten Sie, dass im Zuge der Veräußerung von Rechten abweichende gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind und die nachfolgenden Ausführungen somit nicht/teilweise nicht zur Anwendung kommen.

Berechnung der Höhe der Quellensteuer

Grundsätzlich bestehen zwei Methoden zur Berechnung der Höhe der Quellensteuer.

Methode 1 – Bruttomethode

Bei der Bruttomethode behält der Lizenznehmer 20 % der Bruttolizenzzahlungen ein. Die Bruttolizenzzahlungen entsprechen dem geschuldeten Entgelt für die Lizenz zuzüglich aller Nebenkosten (z.B. Bearbeitungsgebühren, Barauslagen, etc.) abzüglich Umsatzsteuer.

Beispiel 1

Ö-GmbH mit Sitz in Österreich kauft bei D-GmbH mit Sitz in Deutschland ein Nutzungsrecht für das Bild „Sagenhaft“. Die Rechnung lautet wie folgt:

Nutzungsrecht „Sagenhaft“	€ 800
zuzügl. Barauslagen	€ 100
Umsatzsteuer	€ 0
<hr/>	
Gesamt	€ 900

LÖSUNG zu Beispiel 1

Entgelt	€ 900
davon 20% Quellensteuer	€ 180

Ö-GmbH überweist an die D-GmbH EUR 720 und an das zuständige Finanzamt EUR 180.

Methode 2 – Nettomethode

Hat der Lizenzgeber (Nutzungsberechtigte) in Zusammenhang mit der Überlassung des Rechtes unmittelbar zusammenhängende Ausgaben (z. B.: Gebühren, Rechtsanwaltskosten), kann er diese dem Abzugsverpflichteten belegmäßig nachweisen. Der Abzugsverpflichtete kann in der Folge bei der Berechnung der Quellensteuern vom um die nachgewiesenen Ausgaben gekürzten Entgelt berechnen. Die vorgelegten Belege sind vom Abzugspflichtigen zumindest 7 Jahre aufzubewahren.

In Fall der Nettobesteuerung beträgt die einzubehaltende Abzugssteuer 25 %.

Damit die Nettomethode zur Anwendung komme kann, muss der Lizenzgeber (Nutzungsberechtigte) in einem EU-/EWR-Staat ansässig sein. Die zu berücksichtigen Ausgaben müssen an österreichische Stellen bzw. Unternehmen geleistet worden sein und dürfen den Betrag von EUR 2.000 pro Ausgabe nicht übersteigen.

Beispiel 2

Ö-GmbH mit Sitz in Österreich kauft bei D-GmbH mit Sitz in Deutschland ein Nutzungsrecht für das Bild „Unsterblich“. Die Rechnung lautet wie folgt:

Nutzungsrecht „Unsterblich“	€ 800
zuzügl. Barauslagen	€ 100
Umsatzsteuer	€ 0
<hr/>	
Gesamt	€ 900

Die D-GmbH übermittelt der Ö-GmbH eine Rechnung eines österreichischen Anwalts in Zusammenhang mit der Verwertung des Bildes „Unsterblich“ über EUR 200. D-GmbH bitte dieses Ausgabe bei der Berechnung der Quellensteuer zu berücksichtigen.

LÖSUNG zu Beispiel 2:

Entgelt	€ 900
abzügl. Ausgabe	€ 200
<hr/>	
Zwischensumme	€ 700
davon 25% Quellensteuer	€ 175

Ö-GmbH überweist an die D-GmbH EUR 525 und an das zuständige Finanzamt EUR 175.

Meldung und Abfuhr der Quellensteuer

Die Berechnung und die Höhe der einbehaltenen Steuerbeträge sind vom Abzugsverpflichteten unter Verwendung des Formulars E19 (Beilage 1) dem für die Veranlagung des Abzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt bis spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Zahlung geleistet wurde, mitzuteilen. Gleichzeitig ist Quellensteuer an das zuständige Finanzamt mit einer entsprechenden Verrechnungsweisung abzuführen.

Der Abfuhrpflichtige haftet der Finanzverwaltung gegenüber für die Richtigkeit und Abfuhr der Quellensteuer.

Ausnahmen von der Quellensteuerabzugsverpflichtung

In folgenden Fällen besteht gemäß DBA-Entlastungsverordnung keine Verpflichtung zur Einbehaltung der Quellensteuer:

- 1) Lizenzzahlungen ab EUR 10.000,01 pro Nutzungsberechtigtem und Jahr: Sofern der Nutzungsberechtigte dem Abzugsverpflichteten eine von der deutschen Finanzverwaltung bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung in Form des Formular ZS-QU 1 (natürliche Person) bzw. Formular ZS-QU2 (juristische Person) vorlegt (Beilage 2 und Beilage 3), kann dieser vom Abzug der Quellensteuern absehen. Die Bescheinigung darf im Zeitpunkt der Zahlung der Lizenzgebühr nicht älter als 1 Jahr sein.
- 2) Lizenzzahlungen bis EUR 10.000,00 pro Nutzungsberechtigtem und Jahr: Bei Vergütungen bis EUR 10.000,00 reicht eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten, aus welcher folgende Angaben hervorgehen:
 - a. Name und der Sitz des Nutzungsberechtigten
 - b. Erklärung, dass keine Verpflichtung zur Weitergabe der Einkünfte an andere Personen besteht
 - c. Erklärung, dass die Einkünfte nicht einer österreichischen Betriebsstätte des Nutzungsberechtigten zuzurechnen sind
 - d. Art und Höhe der bezogenen Vergütung
 - e. bei juristischen Personen zusätzlich:
 - i. Angabe des Gründungsstaates
 - ii. Angabe des Ortes der tatsächlichen Geschäftsführung
 - f. bei natürlichen Personen zusätzlich:
 - i. Bestätigung, dass sich in Österreich kein weiterer Wohnsitz/Wohnstätte befindet
 - ii. Angabe aller in anderen Staaten befindlichen Wohnungen sowie jener Wohnung, an der sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet

Voraussetzung für die Anwendung der DBA-Entlastungsverordnung ist, dass es sich bei dem verrechneten Entgelt um ein der Höhe nach fremdübliche Lizenzgebühr handelt. Die Anwendung der Verordnung wird dem Abzugspflichtigen seitens der österreichischen Finanzverwaltung freigestellt.

Weitere Ausnahmen von der Quellensteuerabzugsverpflichtung bestehen, bei Lizenzverrechnungen zwischen verbundene Unternehmen (Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen, die zu mindestens zu 25% an der Schuldnerin der Lizenzzahlungen beteiligt sind). Die Anwendung dieser Befreiungsbestimmung setzt voraus, dass die Beteiligung zum Zeitpunkt des Zahlungsflusses länger als 1 Jahr bestanden hat und eine Ansässigkeitsbestätigung ZS-QU2 des Zahlungsempfängers aus dem anderen Mitgliedsstaat vorliegt (Beilage 3).



Abgabenkontonummer	- /
Datum	26.05.2017

An das Finanzamt

FA Wien 1/23

Mitteilung über den Steuerabzug von beschränkt Steuerpflichtigen

für den Kalendermonat	Jahr
Mai	2017

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen im Formular E 19a.

Schuldnerin/Schuldner für den Steuerabzug ist

Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift
D-GmbH, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

I. Bruttobesteuerung (§ 99 Abs. 2 Z 1)

Für den angeführten Zeitraum ist für unter § 99 Abs 1 fallende Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 3 KStG 1988) Abzugssteuer gemäß § 99 abzuführen.

Die Bemessungsgrundlage beträgt insgesamt 900,00

Die Abzugssteuer beträgt:

	Bemessungsgrundlage		Abgabenbetrag
1. Für Einkünfte gemäß § 99 Abs. 1 Z 1 bis 5	900,00	x 20 %	180,00
2. Für Einkünfte gemäß § 99 Abs. 1 Z 6 und Z 7,			
2.1 die einer natürlichen Person zuzurechnen sind		x 27,5 %	
2.2 die einer Körperschaft zuzurechnen sind			
2.2.1 mit Ausübung des Besteuerungswahlrechtes gem. § 100 Abs. 1a		x 25 %	
2.2.2 ohne Ausübung des Besteuerungswahlrechtes gem. § 100 Abs. 1a		x 27,5 %	
3. Für Einkünfte, bei denen eine Entlastung an der Quelle durch Reduktion des Quellensteuersatzes vorgenommen worden ist.			

Genauere Angabe der Rechtsgrundlage für die Entlastung nach innerstaatlichem Recht und nach dem angewendeten Doppelbesteuerungsabkommen.

DBA -Entlastungsverordnung

	Bemessungsgrundlage	Reduzierter Quellensteuersatz	Abgabenbetrag
Die für die Entlastung an der Quelle erforderliche Abkommensberechtigung wurde vom ausländischen Einkünfteempfänger dokumentiert (zB Formular ZS-QU 1).	900,00	x 0 %	0,00

Gesamter Abgabenbetrag bei Bruttobesteuerung (I.1-3) 180,00



Beilage 1

II. Nettobesteuerung (§ 99 Abs. 2 Z 2 EStG 1988)

Für den angeführten Zeitraum ist für unter § 99 Abs 1 fallende Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 3 KStG 1988) Abzugssteuer gemäß § 99 abzuführen.

Einnahmen (Betriebseinnahmen)



Mit den Einnahmen (Betriebseinnahmen) unmittelbar zusammenhängende **Ausgaben (Betriebsausgaben oder Werbungskosten)**, die von der/dem in der EU oder dem EWR ansässigen beschränkt Steuerpflichtigen vor dem Zufließen der Einkünfte **schriftlich mitgeteilt** wurden

Bemessungsgrundlage

Von der Bemessungsgrundlage entfällt:

Bemessungsgrundlage

auf eine/mehrere **natürliche Person(en)** als Empfänger

auf eine/mehrere **Körperschaft(en)** als Empfänger

Abgabenbetrag bei Nettobesteuerung (II.)

x 25 %

Abgabenbetrag

Gesamter Abgabenbetrag (Brutto- und Nettobesteuerung, Punkt I. und II.)

Der angeführte Abgabenbetrag wurde abgeführt am
an das Finanzamt (Bezeichnung des Finanzamtes)

Datum
26.05.2017

ENTWURF



Beilage 2

Erklärung natürlicher Personen für Zwecke der DBA- Quellensteuerentlastung /

Declaration by individuals for the purpose of tax treaty relief at source

gemäß § 2 der DBA-Entlastungsverordnung. BGBl. III, Nr. 92/2005 i.d.F. BGBl. II, Nr. 44/2006
und dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und /

*according to Sec. 2 of the ordinance on DTC-relief, Federal Gazette III, No. 92/2005
as amended in Federal Gazette II, No. 44/2006 and the Double Taxation Convention
between Austria and*

Name des anderen Vertragsstaates / Name of the other Contracting State Deutschland

I. Angaben zur Person der/des Einkünfteempfängerin/Einkünfteempfängers / Information on the recipient of income

a) Name und Vorname <i>Full name</i>	Wilhelm Mustermann
Geburtsdatum <i>Date of birth</i>	01.04.1960
b) Genaue Angabe der Adresse, an der die/der Einkünfteempfängerin/Einkünfteempfänger ansässig ist: <i>Full address of the taxpayer's residence:</i>	Wilhelmstraße 97 10117 Berlin
c) Verfügen Sie in Österreich über eine Wohnstätte? <i>Is a permanent home available in Austria?</i>	<input type="checkbox"/> ja / yes <input checked="" type="checkbox"/> nein / no
d) Falls neben dem in lit. b angegebenen Hauptwohnsitz weitere ausländische Wohnstätten in anderen ausländischen Staaten bestehen, wird um Adressenangabe ersucht. <i>If apart from the main residence indicated under (b) above other permanent homes should be available in other foreign countries, please specify.</i>	

II. Erklärung der/des Empfängerin/Empfängers der Einkünfte/ Declaration of the recipient of income

Die in Abschnitt III bezeichneten Einkünfte werden für eigene Rechnung vereinnahmt (es besteht daher keine Verpflichtung, sie an andere Personen weiterzugeben); sie fließen auch keiner in Österreich unterhaltenen Betriebsstätte zu.

The income stated in section III is received on own account (there is no obligation to transfer it to other persons) and they do not constitute income of an Austrian permanent establishment.

Beilage 2

Name / name
Wilhelm Mustermann -

III. Angaben über die von der Besteuerung zu entlastenden österreichischen Einkünfte / Information on the Austrian income to be relieved from tax

a) Die/Der in Abschnitt I bezeichnete Einkünfteempfängerin/ Einkünfteempfänger bezieht Einkünfte von (Name und Adresse der/des Schuldnerin/Schuldners): <i>The taxpayer mentioned in section I obtains income from (full name and full address of the debtor):</i>	Ö-GmbH Marxergass 4 1030 Wien
b) Art der Einkünfte (z.B. Lizenzgebühren, Vortragshonorare): <i>Type of income (e.g. royalties, lecturing fees):</i>	Lizenzgebühren
c) Höhe der nach inländischem Recht abzugspflichtigen Einkünfte: <i>Amount of income liable to withholding tax under domestic law:</i>	EUR 900,00

IV. Ansässigkeitsbestätigung der Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates/ Certificate of residence from the tax administration of the State of residence

Für Zwecke der Steuerentlastung hinsichtlich der in Abschnitt III bezeichneten Einkünfte wird bestätigt, dass die/der in Abschnitt I genannte Abgabepflichtige gemäß dem zwischen Österreich und

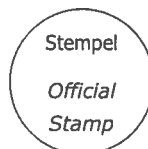
For the purposes of tax relief concerning the types of income mentioned in Section III, it is hereby confirmed that in accordance with the Double Taxation Convention concluded between Austria and

Name des Ansässigkeitsstaates / Name of the State of residence
Deutschland

abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in diesem Staat im Sinn des Abkommens ansässig ist.

the taxpayer mentioned in Section I is a resident in this State in the sense of the Convention.

Ort, Datum / Place and date



Unterschrift / Signature

Beilage 3

Erklärung juristischer Personen für Zwecke der DBA- Quellensteuerentlastung /

Declaration by legal entities for the purpose of tax treaty relief at source

gemäß § 2 der DBA-Entlastungsverordnung. BGBl. III, Nr. 92/2005 i.d.F. BGBl. II, Nr. 44/2006
und dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und /

according to Sec. 2 of the ordinance on DTC-relief, Federal Gazette III No. 92/2005
as amended in Federal Gazette II, No. 44/2006 and the Double Taxation Convention
between Austria and

Name des anderen Vertragsstaates / Name of the other Contracting State
Deutschland

I. Angaben zur Person der/des Einkünfteempfängerin/Einkünfteempfängers / Information on the recipient of income

a) Name sowie Rechtsform (z.B. AG, GmbH, Verein, Genossenschaft, S.E.): <i>Name and legal form (e.g. stock corporation, private limited company, association, cooperative society, S.E.):</i>	D-GmbH
b) Genaue Angabe der Adresse, an der sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der juristischen Person befindet: <i>Full address of the place of effective management of the legal entity:</i>	Wilhelmstrasse 97 10117 Berlin
c) Staat, nach dessen Rechtsordnung die juristische Person gegründet wurde (Gründungsstaat): <i>State under whose laws the legal entity has been set up (State of the entity's foundation)</i>	Deutschland
d) Übt die juristische Person eine betriebliche Betätigung aus, die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht? <i>Does the legal entity carry out business activities which go beyond the scope of enjoyment of capital assets?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja / yes <input type="checkbox"/> nein / no
e) Beschäftigt die juristische Person eigene Arbeitnehmer und verfügt sie zur Betriebsausübung über eigene Betriebsräumlichkeiten? <i>Does the legal entity employ its own employees and does it have its own business premises to carry out business activities?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja / yes <input type="checkbox"/> nein / no

II. Erklärung der/des Empfängerin/Empfängers der Einkünfte/ Declaration of the recipient of income

Die in Abschnitt III bezeichneten Einkünfte werden für eigene Rechnung vereinnahmt (es besteht daher keine Verpflichtung, sie an andere Personen weiterzugeben); sie fließen auch keiner in Österreich unterhaltenen Betriebsstätte zu.

The income stated in section III is received on own account (there is no obligation to transfer it to other persons) and they do not constitute income of an Austrian permanent establishment.

Beilage 3

Name / name
D-GmbH -

III. Angaben über die von der Besteuerung zu entlastenden österreichischen Einkünfte / Information on the Austrian income to be relieved from tax

a) Die/Der in Abschnitt I bezeichnete Einkünfteempfängerin/ Einkünfteempfänger bezieht Einkünfte von (Name und Adresse der/des Schuldnerin/Schuldners): <i>The recipient of income mentioned in Section I obtains income from (full name and full address of the debtor):</i>	Ö-GmbH Marxergasse 4 1030 Wien
b) Art der Einkünfte (z.B. Lizenzgebühren, Beratungshonorare): <i>Type of income (e.g. royalties, consultancy fees):</i>	Lizenzgebühren
c) Höhe der nach österreichischem Recht abzugspflichtigen Einkünfte: <i>Amount of income liable to withholding tax under Austrian law:</i>	EUR 900,00

IV. Ansässigkeitsbestätigung der Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates/ Certificate of residence from the tax administration of the State of residence

Für Zwecke der Steuerentlastung hinsichtlich der in Abschnitt III bezeichneten Einkünfte wird bestätigt, dass die/der in Abschnitt I genannte Abgabepflichtige gemäß dem zwischen Österreich und

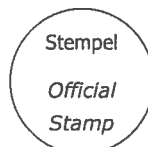
For the purposes of tax relief concerning the types of income mentioned in Section III, it is hereby confirmed that in accordance with the Double Taxation Convention concluded between Austria and

Name des Ansässigkeitsstaates / Name of the State of residence
Deutschland

abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in diesem Staat im Sinn des Abkommens ansässig ist.

the taxpayer mentioned in Section I is a resident in this State in the sense of the Convention.

Ort, Datum / Place and date



Unterschrift / Signature